

Bebauungsplan Nr. 119

Gillrath Bredriesch in Geilenkirchen

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe II)



Michael Straube

Wegberg

November 2023

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im November 2023

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	5
UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
METHODEN	8
Vogelkartierung	8
ERGEBNISSE	8
Plangebiet	8
Vogelkartierung	8
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	12
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	15
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	17
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	18
Prüfung des Artenspektrums	18
Prüfung der Wirkfaktoren	18
Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	19
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
NOTWENDIGE MAßNAHMEN	20
Maßnahmen vor und während der Bodenarbeiten und Rodungen	20
Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung	21
NOTWENDIGE UNTERSUCHUNGEN	22
QUELLEN	23
ANHANG	25

Anhang 1: Fotodokumentation	25
Anhang 2: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine	28
Anhang 3: Planungsrelevante Arten	29
Anhang 4: Artbogen Feldlerche	31
Anhang 4: Artbogen Rebhuhn	33
Anhang 5: Artbogen Wachtel	35

Anlass

Die S-Bauland GmbH entwickelt im Norden von Geilenkirchen-Gillrath das Baugebiet „Bredriesch“, das nördlich und südlich der gleichnamigen Straße liegt. Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Ackerflächen und eine kleine Weidefläche zerstört. Evtl. müssen auch einzelne Gehölze gerodet werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der im Rahmen der Umsetzung der Planung stattfindenden Flächenumwandlung betroffene Tiergruppe der Vögel.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNatSchG 2022). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischen Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den späteren Bautätigkeiten und bei vorbereitenden Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder Individuen aus anderen planungsrelevanten Tiergruppen (wie Amphibien und Reptilien) getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Äcker, Weideland und Gehölze können in Geilenkirchen mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Dabei sind Lebensstätten auch innerhalb und am Rand der Bebauung nicht ausgeschlossen. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung. Im Rahmen einer ersten Untersuchung konnten Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet und angrenzend nicht ausgeschlossen werden. Daher fand 2023 eine Brutvogelkartierung statt, deren Ergebnisse in den Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung einfließen. Außerdem stellt der vorliegende Bericht notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das geplante Baugebiet (BG) liegt am nordöstlichen Rand von Geilenkirchen-Gillrath, im Nordwesten von Geilenkirchen, beiderseits der Straße Bredriesch (Abb. 1-3). Es hat eine Größe von etwa 3,5 ha. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst neben dem Plangebiet die angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 15 ha).

Das BG ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet beginnt westlich der K3 und im Norden am Hahnbusch. Der Hahnbusch und Offenlandflächen Richtung Hatterath (Nordosten) wurden mit besonderer Bedeutung in den Biotopverbund des Landes NRW aufgenommen.



Abb. 1: Lage des Baugebiets im Nordwesten von Geilenkirchen (ohne Maßstab, Download 22.12.2022)



Abb. 2: Abgrenzung des Baugebiets im Nordosten von Geilenkirchen-Gillrath (ohne Maßstab, Download 22.12.2022)



Abb. 3: Die Grenzen des Baugebiets im Luftbild (Bildflug 21.2.2021, ohne Maßstab)

Methoden

Vogelkartierung

Zur Erfassung von Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten fand im Jahr 2023 eine Vogelkartierung im Plangebiet und der näheren Umgebung statt (nur Brutvögel, Daten der Untersuchungstermine siehe Anh. 3). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005) während vier morgendlicher Begehungen im Frühjahr und Frühsommer 2023. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch registriert. Zur Erfassung von Eulen fand im Frühjahr eine abendliche Begehung statt. Für Steinkauz, Waldkauz und Walddohreule wurde dabei eine Klangattrappe eingesetzt.

Ergebnisse

Plangebiet

Das Baugebiet umfasst im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen. Im Norden schließen sich weitere Ackerflächen an, nach wenigen 100 Metern der Hahnbusch. Südlich des Baugebietes liegt der Friedhof von Gillrath, der durch eine Reihe von Gehölzen zum Offenland abgegrenzt ist. Im Osten und Südosten des Baugebietes grenzen ein Kindergarten und die vorhandene Wohnbebauung an, teilweise mit großen Gartenflächen, umlaufenden Hecken und wenigen mittelstarken Bäumen. Im Südosten liegt vermutlich zeitweise als Schafweide genutztes Grünland im Plangebiet. Die Gehölze auf der Weide wurden zum Großteil im Frühjahr vor Beginn der Vogelerfassung gefällt.

Vogelkartierung

Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden 36 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und angrenzend erfasst. Aus der Nachbarschaft kam der Hinweis auf einen mehrfach beobachteten jagenden Sperber und eine ruhende Schleiereule (Tab. 2, Abb. 5-6). 23 Arten brüten sicher im Untersuchungsgebiet, 15 Arten traten als Nahrungsgäste auf. Darunter sind drei Arten, die potentiell im Untersuchungsgebiet brüten können sowie 7 Arten, die in der näheren Umgebung brüten, etwa im Hahnbusch.

Im Plangebiet selbst können aufgrund der Habitatausstattung (Acker und Grünland mit einzelnen schwachen Bäumen) nur Boden- und Gehölzbrüter auftreten.

27 der 38 Vogelarten gelten in NRW als ungefährdet. Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star sind gefährdet, Rebhuhn und Wachtel stark gefährdet. Bachstelze, Haussperling, Türkentaube und Turmfalke werden in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste geführt.

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Wachtel und Waldkauz gelten 13 Arten in NRW als planungsrelevant. Davon brüten vier Arten im Untersuchungsgebiet: Feldlerche (2 Reviere), Mehlschwalbe, Rebhuhn (1 Revier) und Wachtel (1 Revier). Bluthänfling und Rauchschwalbe brüten in der näheren Umgebung.

Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Wachtel weisen in Nordrhein-Westfalen einen ungenügenden Erhaltungszustand auf, die Feldlerche mit Tendenz zur Verschlechterung. Das Rebhuhn besitzt einen schlechten Erhaltungszustand.

Das kleine Plangebiet stellt für die genannten Arten bis auf die Brutvögel sicherlich kein essentielles Nahrungshabitat dar. Aufgrund der relativ hohen Zahl von Arten und Revieren von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze) ist es als avifaunistisch wertvolle Fläche einzustufen, wie sie im Kreis Heinsberg immer seltener werden.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten und Status im Untersuchungsgebiet (gelb markiert: planungsrelevante Arten)

Deutscher Name	Status im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzen	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Amsel	Brutvogel	*		
Bachstelze	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel im Untersuchungsgebiet	V		
Blaumeise	Brutvogel	*		
Bluthänfling	Nahrungsgast, Brut außerhalb	3	X	U
Buchfink	Brutvogel	*		
Buntspecht	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Friedhof)	*		
Dorngrasmücke	Nahrungsgast, Brutvogel in der Umgebung	*		
Elster	Brutvogel (2023 ?)	*		
Feldlerche	Brutvogel	3S	X	U-
Graureiher	Nahrungsgast	*	X	G
Goldammer	Nahrungsgast, Brut außerhalb	*		
Grünfink	Brutvogel	*		

Deutscher Name	Status im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzen	Rote Liste NRW (2016)	Plan. rel.	Erh. atl. Reg.
Hausrotschwanz	Brutvogel	*		
Hausperling	Brutvogel	V		
Heckenbraunelle	Brutvogel	*		
Hohltaube	Nahrungsgast, Brutvogel im Hahnbusch	*		
Jagdfasan	Brutvogel	*		
Kohlmeise	Brutvogel	*		
Mäusebussard	Nahrungsgast, Brut in der weiteren Umgebung	*	X	G
Mauersegler	Nahrungsgast	*		
Mehlschwalbe	Brutvogel	3S	X	U
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	*		
Rabenkrähe	Brutvogel	*		
Rauchschwalbe	Nahrungsgast, benachbart Brutvogel	3	X	U
Rebhuhn	Brutvogel	2S	X	S
Ringeltaube	Brutvogel	*		
Rotkehlchen	Brutvogel	*		
Schleiereule ¹	Nahrungsgast	*S	X	G
Sperber ¹	Nahrungsgast	*	X	G
Star	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel im Untersuchungsgebiet	3	X	U
Stieglitz	Brutvogel	*		
Türkentaube	Brutvogel	V		
Turmfalke	Nahrungsgast	V	X	G
Wachtel	Brutvogel	2	X	U
Waldkauz	Nahrungsgast, Brutvogel im Hahnbusch	*	X	G
Wiesen-schaftstelze	Brutvogel	*		
Zaunkönig	Brutvogel	*		
Zilpzalp	Brutvogel	*		

¹ Mehrfache Beobachtungen von Anwohnern

Erläuterungen zur Tabelle:

Einstufung für die Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG ET AL. 2017

*: ungefährdet 3: gefährdet S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen V: Vorwarnliste

Plan.rel. planungsrelevante Art in Nordrhein-Westfalen

Erh. atl. Reg. Erhaltungszustand in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen (nur für planungsrelevante Arten)

G: günstig U: unzureichend ↓: mit der Tendenz zur Verschlechterung

Abb. 5: Nachweise Rebhuhn und Wachtel



2 Re: Rebhuhn-Paar (24.5.23) Re Henne + juv.: Rebhuhn-Henne mit Jungtieren (14.7.23)
 Wa: Wachtel (7.6.23)

Abb. 6: Reviere der Feldlerche (FI)



Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2022). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKULNV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschafts-pflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2022).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen

Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe II vorbereitet. Aufgrund der Ergebnisse einer ersten Begehung konnten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Fläche und angrenzend nicht ausgeschlossen werden. Daher fand eine systematische Erfassung der Brutvögel statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 5002-1 (Geilenkirchen-Nordwest) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 24.11.2023 (vgl. Anh. 2)
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die nähere Umgebung (ca. 500 m) mit Stand vom 13.12.2022
- Kreis Heinsberg (schriftl. Mitt., 20.12. 2022)
- Naturschutzstation Wildenrath (schriftl. Mitt., 14.12. 2022)
- NABU Heinsberg e.V. (mündl. Mitt.)
- NABU Geilenkirchen-Übach-Palenberg (mündl. Mitt., 21.3.2023)
- Brutvogelerfassung im Jahr 2023

Vom Kreis Heinsberg und der Naturschutzstation kamen keine Hinweise auf lokale Vorkommen planungsrelevanter Arten. Der NABU Geilenkirchen-Übach-Palenberg wies auf mindestens eine Brut der Schleiereule und mehrere genutzte Röhren des Steinkauzes in und um Gillrath herum hin, die aber nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen.

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren sieben Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anh. 2). Wegen der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Aufgrund des für den Kreis Heinsberg bekannten Artinventars ist lokal zumindest auch mit dem Kleinabendsegler und zur Zugzeit und im Winter auch mit der der Rauhaufledermaus zu rechnen. Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus überwintern regelmäßig in zwei Winterquartieren im Wurmatal und in der Gemeinde Selfkant (NABU Heinsberg). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Auszugehen ist aufgrund des angrenzenden Gehölzbestands und der Nähe zum Hahnbusch von einem Vorkommen der meisten genannten Arten. Bei mehreren Arten ist mit Wochenstuben in der Umgebung des Baugebietes zu rechnen, v.a. mit der verbreiteten und häufigen Zwergfledermaus, dem Braunen Langohr, das sowohl Dachstühle als auch Spalten an Gebäuden und Baumhöhlen als Quartier nutzt, weiter mit dem Kleinabendsegler, der ebenfalls Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden nutzen kann und in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Aber auch Arten wie Wasser-, Fransen-, Wimper- und

Kleine Bartfledermaus könnten Wochenstubenquartiere in der Umgebung des Baugebiets nutzen. In den Gebäuden in der näheren Umgebung dürften mit Sicherheit Quartiere zumindest von Zwergfledermaus und Braunem Langohr bestehen. Von der Zwergfledermaus ist ein altes Wochenstubenquartier im Südwesten von Gillrath bekannt (NABU). Nahrungshabitate im Plangebiet dürften von Fledermäusen regelmäßig zur Jagd aufgesucht werden, v.a. angrenzend an Gehölzbestände auf dem Friedhof und in den Gärten im Osten. Aufgrund der großen, naturnäheren Flächen in der Umgebung (u.a. Streuobstwiesen, Weiden und Wälder) werden keine essentiellen Nahrungshabitate von Fledermäusen im UG zerstört. Mit Gärten und Grünflächen werden neue Jagdhabitate geschaffen, an neuen Häusern ggf. auch Quartiere für Fledermäuse.

Weiter führt das FIS in den ausgewerteten MTB-Quadranten 22 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper. Der Großteil der genannten Arten wird aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Gebiet ausgeschlossen. Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend brüteten 2023 vier planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Mehlschnalbe, Rebhuhn und Wachtel, etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes auch Bluthänfling und Rauchschnalbe. Graureiher und Schleiereule traten als Nahrungsgäste auf.

Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen. Daneben brüten sicherlich mehrere häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet, v.a. in Gehölzen in den angrenzenden Gärten und auf dem Friedhof.

An planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für den MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen noch Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse auf. Lebensstätten dieser Arten werden für das Baugebiet ausgeschlossen, da geeignete Lebensräume und für die Amphibien auch Laichgewässer im Baugebiet und angrenzend fehlen.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet und unmittelbar angrenzend potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Reh, Rotfuchs, Marder (Steinmarder, Hermelin und Mauswiesel, Iltis und Dachs), Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Fadenmolch und Bergmolch, als Nahrungsgäste u.a. die Lachmöwe, als

Nahrungsgäste und auch als Brutvögel u.a. Amsel, Buchfink, Buntspecht und Grünspecht, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mauersegler, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung im Rahmen der Neubebauung kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation und der Rodung der Gehölze, ggf. auch zur Zerstörung von Lebensstätten in Bäumen
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der umgebenden Bebauung und den angrenzenden Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Rohbauten und Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, freilaufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I vorbereitet, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung ist durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Die folgenden Ausführungen sind als fachlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung zu verstehen.

Prüfung des Artenspektrums

Es ist das Vorkommen von elf Fledermausarten in den im Gebiet und benachbart bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Weitere Arten sind nicht ausgeschlossen.

Weiter sind Brutvorkommen von 24 planungsrelevanten Vogelarten in den im Gebiet bestehenden Lebensraumtypen in der Region bekannt: Blaukehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalze, Pirol, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarze Kuckuck, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper. Auch bei den Vögeln sind Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten nicht völlig ausgeschlossen.

Bruten von Koloniebrütern im Plangebiet und unmittelbar angrenzend werden ausgeschlossen.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen im Gebiet sind weder bekannt noch aufgrund des Habitats zu erwarten, insbesondere auch keine Vorkommen der im FIS genannten Arten Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse.

Prüfung der Wirkfaktoren

Alle o.g. Fledermausarten können im Plangebiet vorkommen, jagen und ggf. randlich auch Quartiere nutzen. Wirkungen auf Fledermäuse, die zu Konflikten führen können, sind unwahrscheinlich, da keine Quartiere verstört werden und im Baugebiet und unmittelbar angrenzend keine essentiellen Nahrungshabitate bestehen.

Die meisten o.g. Vogelarten sind vom Vorhaben nicht oder kaum betroffen, da keine Lebensstätten und keine essentiellen Nahrungshabitate im Plangebiet und angrenzend bestehen. Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel brüten dagegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend. Für die Arten sind neben Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Bruten auch ein Ersatz von Lebensstätten zu schaffen. Die

Mehlschwalbe ist mit Bruten an Gebäuden östlich des Plangebietes nicht direkt von der Planung betroffen. Ihr Nahrungshabitat wird kleinräumig verschlechtert.

Populationsrelevante Störungen oder Tötungen von Fledermäusen oder Vögeln sind unter Beachtung der u.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidung von Beeinträchtigungen und Tötungen

- Bauzeitenregelung (M 1)
- Schutz gefundener Tiere (M 2)
- Vermeidung von Tierfallen und gefährlichen Glasflächen (M 4)
- Tierfreundliche Beleuchtung der Gebäude, Gärten und Verkehrsflächen (M 5)

Ersatz zerstörter Lebensstätten

- Schaffung von Ersatz-Lebensstätten für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel (M 3)

Risikomanagement

Abgesehen von den o.g. Maßnahmen ist kein Risikomanagement erforderlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Mehrere planungsrelevante Vogelarten könnten von der Planung betroffen sein, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, die im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend brüten. Unter Beachtung der u.g. Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG auszuschließen.

Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten sowie von laufenden Bruten kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen vor und während der Bodenarbeiten und Rodungen

M 1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit

Zum Schutz von Bruten häufiger Arten und von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen in Höhlenbäumen dürfen Rodungen nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch vorhergehende Untersuchungen sichergestellt werden, dass in den Bäumen keine aktuell genutzten Lebensstätten und laufenden Bruten bestehen.

M 2: Schutz gefundener Vogelbruten und Fledermäuse

Gefällte Bäume sollten am Boden nochmals auf bislang nicht entdeckte Höhlungen untersucht werden und frühestens nach einer Nacht kleingeschnitten werden, damit gestörte Fledermäuse Quartiere in den Bäumen verlassen können.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch eine sachkundige Person zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

M 3: Schaffung von Ersatz-Lebensstätten für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel

Durch die Umsetzung der Planung werden (Stand 2023) zwei Reviere der Feldlerche, ein Revier der Wachtel und ein Revier des Rebhuhns zerstört bzw. durch Bebauung, Kulissenwirkung und Störungen stark beeinträchtigt. Ein Ausgleich kann für alle drei Arten zusammen erfolgen.

Als Ersatz sind (mindestens) 2 ha Ackerfläche in der Umgebung, aber mit mind. 150 - 200 m Abstand von Wäldern und Gehölzen entsprechend den Vorgaben des Landes CEF-Leitfadens des Landes NRW (MULNV & FÖA 2021) zu extensivieren, um dort die Feldlerchenpopulation zu erhöhen (min. 1 ha/Brutpaar). Alternativ können die Maßnahmen streifenförmig erfolgen. Die Streifen müssen mindestens 20 m breit und mindestens 100 – 150 m lang sein und dürfen nicht an stark frequentierter Feldwegen liegen. Die Vorgaben und Nebenbestimmungen des CEF-Leitfadens sind zwingend zu beachten (ebd.). Der Abstand zum Plangebiet sollte maximal 2 km betragen. Der

Umbruch von Grünland für die Maßnahmen ist abzulehnen. Sofern auf den Ausgleichsflächen bereits Feldlerche, Rebhuhn und/oder Wachtel brüten, ist die Ausgleichsfläche zu vergrößern.

Werden weitere Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MULNV & FÖA 2021) und in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg ersetzt werden.

Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung

M 4: Vermeidung von Tierfallen und gefährlichen Glasflächen

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier das angrenzende Grünland und die angrenzenden Gehölze). Daher darf keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich¹ oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

M 5: Minimierung von Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung und die Beleuchtung der angrenzenden

¹ Vögel können ultraviolette Licht wahrnehmen.

Gehölze am Rand des Friedhofs und der angrenzenden Gärten muss vermieden werden.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gebäuden, Gärten und Wegen in die offene Landschaft und in Richtung angrenzender Gehölze und Gärten minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019 und § 54 (4d) BNatSchG 2022).

Freiwillige Maßnahmen

Es wird angeregt, an den Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Weiter wird angeregt, aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätte und ihrer Klimafunktion Bäume im Gebiet zu pflanzen und Kleingewässer zur Förderung der Artenvielfalt und als Wasserquelle für Wildtiere auch in trockenen Zeiten anzulegen.

Notwendige Untersuchungen

Sofern nicht bis zum Frühjahr 2028 mit den Bodenarbeiten im Plangebiet begonnen wird, ist die Vogelkartierung zu aktualisieren.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 22.7.2022. - BGBl. Jg. 2022 I Nr. 28 S. 1362ff.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

- STRAUBE, M. (2022): Baugebiet Bredriesch in Geilenkirchen-Gillrath – Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I). – Unveröff. Gutachten im Auftrag des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Anhang

Anhang 1: Fotodokumentation

Blick von Westen in das UG



Blick von Osten in das UG



Flächen im Südosten und südlich des Baugebietes



Fotos: © Michael Straube, 12.12.2022

Anhang 2: Daten und Wetterverhältnisse der Untersuchungstermine

Datum	Beginn Begehung	Wetter (Beginn)	Durchgeführte Tätigkeiten
12.12.22	15.40 Uhr	2°C, Bewölkung 0/8, 0 Bft	Erstbegehung des Plangebietes
21.3.23	21.10 Uhr	11°C, Bewölkung 7/8, trocken, 0 Bft	Nächtliche Eulenerfassung
26.4.23	10.00 Uhr	6°C, Bewölkung 8/8, trocken, 2 Bft	Morgendliche Vogelkartierung
24.5.23	10.30 Uhr	12°C, Bewölkung 8/8, trocken, 1 Bft	Morgendliche Vogelkartierung
7.6.23	7.00 Uhr	13°C, Bewölkung 8/8, trocken, 1 Bft	Morgendliche Vogelkartierung
14.7.23	12.30 Uhr	25°C, Bewölkung 6/8, trocken, 1-2 Bft	Vogelkartierung

Anhang 3: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadrant 5002-1 (Geilenkirchen-Nordwest) in den Lebensraumtypen Äcker (Äck) und Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)

FIS NRW mit Stand vom 24.11.2023

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	Gärt
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-		Na
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Na
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
Vögel					
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu), (Na)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	(FoRu)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	Gärt
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Ru)	FoRu
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten ! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen

Anhang 4: Artbogen Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda avensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art



FFH-Anhang IV-Arten



europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

3S

Messtischblatt

5002-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)



atlantische Region



kontinentale Region



grün

Günstig



gelb

ungünstig/unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)

oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))



A

günstig / hervorragend



B

günstig / gut



C

ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurden 2023 zwei Bruten der Feldlerche nachgewiesen. Durch die Bebauung des Plangebietes werden die Reviere der Art verkleinert, evtl. werden auch Bruten gestört, zerstört und werden Tiere getötet. Essentielle Nahrungshabitate werden nicht zerstört.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden Maßnahmen gegen die Tötung von Tieren ergriffen (M1 Bauzeitenregelung und M2 Schutz gefundener Tiere). Die Zerstörung von Lebensstätten ist durch die Aufwertung von Ackerflächen in der Umgebung zu kompensieren (M3, mind. 2 ha).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Störung von Bruten und die Tötung von Tieren vermieden, weiter werden Ersatz-Lebensstätten geschaffen.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist aufgrund der ergriffenen Maßnahmen ausgeschlossen.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	ja	nein

Anhang 4: Artbogen Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art



FFH-Anhang IV-Arten



europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

2

2S

Messtischblatt

5002-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)



atlantische Region



kontinentale Region



grün

Günstig



gelb

ungünstig/unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)

oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))



A

günstig / hervorragend



B

günstig / gut



C

ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Plangebiet wurde 2023 eine Brut des Rebhuhn nachgewiesen. Durch die Bebauung des Plangebietes wird das Revier der Art verkleinert, evtl. wird auch eine Brut gestört, zerstört und werden Tiere getötet. Essentielle Nahrungshabitate werden aufgrund der Größe der Reviere nicht zerstört.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden Maßnahmen gegen die Tötung von Tieren ergriffen (M1 Bauzeitenregelung und M2 Schutz gefundener Tiere). Die Zerstörung von Lebensstätten ist durch die Aufwertung von Ackerflächen in der Umgebung zu kompensieren (M3, mind. 2 ha).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Störung von Bruten und die Tötung von Tieren vermieden, weiter werden Ersatz-Lebensstätten geschaffen.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist aufgrund der ergriffenen Maßnahmen ausgeschlossen.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	ja	nein

Anhang 5: Artbogen Wachtel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art



FFH-Anhang IV-Arten



europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

2

Messtischblatt

5002-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)



atlantische Region



kontinentale Region



grün

Günstig



gelb

ungünstig/unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)

oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))



A

günstig / hervorragend



B

günstig / gut



C

ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Angrenzend an das Plangebiet wurde 2023 eine Brut der Wachtel nachgewiesen. Durch die Bebauung des Plangebietes wird das Revier der Art verkleinert, evtl. wird auch eine Brut gestört, zerstört und werden Tiere getötet. Essentielle Nahrungshabitate werden nicht zerstört.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden Maßnahmen gegen die Tötung von Tieren ergriffen (M1 Bauzeitenregelung und M2 Schutz gefundener Tiere). Die Zerstörung von Lebensstätten ist durch die Aufwertung von Ackerflächen in der Umgebung zu kompensieren (M3, mind. 2 ha).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Störung von Bruten und die Tötung von Tieren vermieden, weiter werden Ersatz-Lebensstätten geschaffen.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist aufgrund der ergriffenen Maßnahmen ausgeschlossen.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	ja	nein